



Informationen zum Ausbildungsnachweis

Allgemeine Informationen

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind Auszubildende dazu verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ausbilder haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. Im Ausbildungsnachweis hat die/der Auszubildende und der Ausbilder durch Unterschrift zu bestätigen, dass die vorgegebenen Lerninhalte vermittelt wurden.

Der Ausbildungsnachweis stellt eine knappe und einfache Abhandlung aller in der Praxis vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten während der Ausbildungs- und Umschulungszeit dar. Das Führen des Berichtsheftes ist **zeitnah – mindestens wöchentlich** – vorzunehmen. Es ist die Voraussetzung für einen systematischen Nachweis des zeitlichen und sachlichen Ablaufes der Berufsausbildung und beruflichen Umschulung zwischen allen Beteiligten (Ausbilder/Umschulende, Auszubildende/Umschüler und ggf. gesetzliche Vertreter). Da die Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte einen Ausbildungsrahmenplan enthält, welcher dem betrieblichen Ausbildungsplan der ausbildenden Praxis zu Grunde liegt, erleichtert die Führung des Berichtsheftes die Anwendung des Ausbildungsplanes.

Funktion des Ausbildungsnachweises

Dokumentarische Funktion

Neben der Dokumentation der vermittelten Ausbildungsinhalte gehört auch das Anfertigen von praxisbezogenen Arbeitsproben bzw. Berichten dazu. Die zur Auswahl stehenden Inhalte sind nach der jeweiligen Berufsbildposition vorgegeben. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte muss durch Unterschrift der/des Auszubildenden und des Ausbilders bestätigt werden. Die anzufertigenden Arbeitsproben/ Berichte sind mit dem Ausbilder durchzusprechen und ebenfalls durch Unterschrift zu bestätigen.

Den Auszubildenden ist innerhalb der Praxiszeit genügend Zeit (2 Std./ Woche) zu geben, damit sie den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß führen können.

Um es klar zum Ausdruck zu bringen: Der Ausbildungsnachweis ist keine „Freizeitbeschäftigung“ der Auszubildenden, sondern eine konkrete Ausbildungsaufgabe der Praxis.

Pädagogische Funktion

- Erlerntes wird noch einmal überdacht und prägt sich besser ein,
- Förderung des Lernprozesses,
- Transparenz des bereits Gelernten,
- Korrekturen bei Abweichungen vom betrieblichen Ausbildungsplan

Rechtliche Funktion

Das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG **Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.**

Keine oder eine (wiederholt) verspätete Vorlage des Ausbildungsnachweises trotz Abmahnung kann zur fristlosen Kündigung des Berufsausbildungsvertrages führen.

Gestaltung des Ausbildungsnachweises

Die ZahnmedAusbV lässt Ausbildern/Umschulenden und Auszubildenden/Umschülern freie Hand in der Gestaltung des Ausbildungsnachweises. Über Art und Umfang der Dokumentation der Berufsausbildung bzw. beruflichen Umschulung gibt es keine verbindlichen Festlegungen.

Hinweise zur Gestaltung:

- stichpunktartige Aufzählung der vermittelten Kenntnisse
- Beschreibung einzelner Themen in kurzen Abhandlungen (Berichte)
- Abweichungen vom fachlichen und zeitlichen Ausbildungsrahmenplan sind möglich

Wichtig ist, dass zum Ende der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Umschulung alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes (§ 4 ZahnmedAusbV) nachweislich vermittelt wurden.

Eine generelle Kontrolle des Ausbildungsnachweises ist nicht vorgesehen.

Am Tag der GAP I kontrollieren von der Kammer beauftragte Prüfungsausschussmitglieder, ob der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt wurde. Auf Verlangen ist der Ausbildungsnachweis der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) zur Einsicht vorzulegen.

Pflichten des Ausbilders

Ausbilder haben ihre Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und dieses durchzusehen. Für die berufliche Umschulung gilt diese Anforderung analog.

Anhalten bedeutet: Der Ausbilder/Umschulende nimmt aktiv Einfluss auf den Auszubildenden/Umschüler. Das kann sich unter Umständen auf eine bloße Aufforderung beschränken. Bei Bedarf müssen Ausbilder jedoch alle notwendig erscheinenden, erlaubten und zumutbaren pädagogischen Mittel und Methoden einsetzen. Hierzu gehört auch die Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter. Anhalten schließt auch die Pflicht zur Überwachung mit ein, weil nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet wird.

Durchsehen bedeutet: Das Gesetz verlangt die Durchsicht des Ausbildungsnachweises – nicht nur eine oberflächliche Kenntnisaufnahme, sondern auch die inhaltliche Erfassung und Darstellung von Sachverhalten. Eine einmalige oder sporadische Kontrolle reicht nicht aus. Sie sollte fortlaufend und möglichst periodisch wiederkehrend erfolgen. Eine Bewertung der fortlaufenden Berichte ist nicht notwendig.

Rechtsgrundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) » in der jeweils zuletzt geänderten Fassung

Verwendete Kürzel

LZÄKB » Landeszahnärztekammer Brandenburg,
ZFA » Zahnmedizinische Fachangestellte
GAP I » 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung